

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>M11 eingereicht am: 24.04.2018</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH Abteilung: nicht angegeben Name: Martin Müller</p> <p>Guten Tag Frau Wolf, vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Bitte ergänzen Sie unter der Position 8 "Ver- und Entsorgung" der Begründung folgende Angaben:</p> <p>Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg" für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen".</p> <p>Alle Erschließungsstraßen des Plangebietes sind derart auszulegen, dass sie mit 3-achsigen Müllfahrzeugen befahren werden können.</p> <p>Sofern sich im Rahmen der Erschließungsplanung herausstellt, dass einzelne Grundstücke über Stichwege erschlossen werden sollen, weise ich vorsorglich darauf hin, dass diese Wege nicht mit Müllfahrzeugen befahren werden dürfen, sofern keine ordnungsgemäßen Wendeanlagen angelegt wurden. Sollten sich zum Thema "Abfallentsorgung" weitere Fragen ergeben, so rufen/mailen Sie mich gerne zurück. P.S. Entschuldigung wegen der etwas verspäteten Stellungnahme. Freundliche Grüße aus Elmenhorst Martin Müller</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird bzgl. des Punktes Ver- und Entsorgung „Müllentsorgung“ um die vorgebrachten Hinweise redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Fläche des Plangebietes ist unmittelbar über die Büchener Straße K 73 erschlossen. Eine weitergehende Festsetzung von Erschließungsstraßen erfolgt nicht. Die Büchener Straße weist ausreichende Breiten aus, um eine ungehinderte Entsorgung des Plangebietes zu gewährleisten.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>M10 eingereicht am: 20.04.2018</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Kreis Herzogtum Lauenburg Abteilung: FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Name: Frau Behrmann</p> <p>Mit Bericht vom 19.03.2018 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Straßenbau (Herr Schmahl, Tel. 428)</u> Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Das geplante Gebiet grenzt innerhalb der Ortsdurchfahrt Müssen an die Kreisstraße 73 in meiner Baulast.</p> <p>Bezüglich der Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße 73 wird davon ausgegangen, dass dieses durch die Herstellung einer Zufahrt erfolgt. Zufahrten sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Träger der Straßenbaulast kann diesbezüglich vom Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind (§ 24 (6) u. (2) StrWG).</p> <p>Es ist vorgesehen, für die Anlegung der Zufahrt ein vorhandenes Knickloch zu nutzen. Um die erforderlichen Anfahrtsichtweiten gewährleisten zu können, sind die entsprechenden Sichtdreiecke von jedweden Bewuchs, Einfriedigungen oder sonstigen Sichthindernissen freizuhalten. Bei der hier zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h müssen Fahrzeuge auf der Kreisstraße in einer Entfernung von 70 m zu sehen sein. Die entsprechenden Sichtdreiecke sind in die Planunterlagen einzuzeichnen. Knick und sonstige Sichthindernisse sind entsprechend soweit zurückzubauen, dass diese Flächen frei gehalten werden.</p>	<p>Innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze unterliegt die Genehmigung von Grundstückszufahrten der Gemeinde.</p> <p>Die Erschließung der künftigen Wohnbauflächen erfolgt im südwestlichen Teil des Plangebietes durch unmittelbaren Anschluss an die Kreisstraße 73.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der RAS 06 Ziff. 6.3.9.3. müssen an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass die Anbringung von Spiegeln, bauliche Maßnahmen oder sonstige Straßenausstattung, die aufgrund schlechter Sichtbeziehungen erforderlich werden, nicht vom Straßenbaulastträger getragen werden. Generell ist der Straßenbaulastträger von sämtlichen Kosten freizuhalten.</p> <p>Der Kreisstraße 73 darf kein Oberflächenwasser von der Planfläche und insbesondere von der Zufahrt zugeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung zu erfolgen hat, da das Kanalnetz in seinem jetzigen Zustand bereits seine Aufnahmekapazitäten erreicht/überschritten hat.</p> <p>Sonstige Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst (Herr Rostermund; Tel. 04541/2250) abzustimmen. Entsprechende Erlaubnisse sind einzuholen.</p> <p>Zu Punkt 8. Ver- und Entsorgung Die Regenwasserbeseitigung ist zurzeit nicht gesichert:</p>	<p>Das geplante Vorhaben umfasst die Entwicklung von Wohnbauflächen mit unmittelbarem Anschluss an die Kreisstraße 73. Die Errichtung oder Erweiterung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen nicht beabsichtigt. Somit ist die Darstellung von Sichtdreiecken entlang der Kreisstraße 73 in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.</p> <p>Ein Nachweis, dass die Zufahrt den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt, erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauantragsstellung berücksichtigt.</p> <p>Der Teil B-Text wird um eine Festsetzung zur Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Abstimmung sowie Genehmigungseinholung erfolgt zum erforderlichen Zeitpunkt.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Das auf den Privatgrundstücken anfallende gering verschmutzte Oberflächenwasser soll versickert werden, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen. Eine entsprechende Festsetzung im Teil B-Text des B-Planes ist allerdings nicht erfolgt.</p> <p>Mir sind die Sickerfähigkeit und der Grundwasserstand nachzuweisen (das im Umweltbericht unter Pkt. 3.1.5 und 3.2.5 erwähnte Bodengutachten liegt mir nicht vor).</p> <p>Aufgrund der dort erwähnten Schwankungen des Grundwasserspiegels sind einige Formen von Versickerungsanlagen nicht möglich. Daher kann ich keine abschließende Beurteilung zur Versickerung abgeben.</p> <p>Einem Anschluss des B-Plangebietes an die Regenwasserkanalisation in der Büchener Straße stimme ich zurzeit <u>nicht</u> zu. Die Maßnahmen, die im Zuge der Erschließung des B-Plan 11 erforderlich wurden, sind noch nicht genehmigt und umgesetzt. (Einleitungsstelle E 9) Die Fläche des B-Planes 12 wurde bei der vorliegenden hydraulischen Berechnung zur Einleitungsstelle E9 in keiner Weise berücksichtigt. Dieses wäre ggf. zu ergänzen.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning, Tel.: 326)</u> Zu der o.g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:</p> <p>1. Die Erholungswirksamkeit und natürliche Attraktivität des betroffenen Landschaftsraums "durch Knicks gegliederte Grünländer und Äcker südlich Klein Pampau" wird im Rahmen der Landschaftsplanung als mittel bis hoch bewertet. Im Plangebiet sollen größere Gebäudeeinheiten entstehen können, geplant sind zwei Einzelhäuser mit insgesamt 24 Wohneinheiten. Um Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu minimieren, sollten im Hinblick auf das Planungsziel insofern auch entsprechend zwei einzelne Baufenster festgesetzt werden, sodass die Entstehung allzu großer Baukörper vermieden wird. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe ist hinsichtlich einer möglichen Reduzierung zu überprüfen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Teil B-Text wird um eine Festsetzung hinsichtlich des zur Versickerung zu bringenden Oberflächenwassers ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das bestehende Bodengutachten wird den Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 12 im Rahmen des weiteren Verfahrens als Anlage beigelegt.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt seitens der Gemeinde Müssen eine Prüfung, ob das anfallende Oberflächenwasser aus dem Plangebiet zusammen mit den Niederschlagsmengen des Bebauungsplanes Nr. 11 in das nordwestlich des aktuellen Plangebietes liegende Grabensystem eingeleitet werden kann. Die Ergebnisse werden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend in den Unterlagen des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, dass zwei einzelne Baufenster festgesetzt werden. Die Bauhöhe wurde bereits soweit minimiert, dass sie den Vorgaben der Vorhabensplanung entspricht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Am östlichen Rand des geplanten Wohngebietes sollte zur Eingrünung und Einbindung der Baukörper in die Landschaft die Anpflanzung von einigen standortheimischen Bäumen als Hochstamm oder die Anlage einer Hecke aus standortheimischen Gehölzen festgesetzt werden.</p> <p>2. In der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 12 sind die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geprüften Planungsalternativen darzulegen, um sich ein Bild darüber machen zu können, welche alternativen Lösungen (Erschließung, Lage der Gebäude, Eingrünung) geprüft wurden und warum die vorliegende Planung als beste Lösung bewertet wird. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>3. Hinsichtlich der Bestandteile des Umweltberichts verweise ich auf die Anlage 1 zum BauGB, die mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 04. Mai 2017 neu gefasst wurde. Diese ist zu beachten.</p> <p>4. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Erstellung einer aktuellen, flächendeckenden Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen, die von der Planung betroffen sind, als Entscheidungsgrundlage erforderlich. Auf der Basis sind ggf. die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und sonstige schutzwürdige Bereiche und Landschaftsbestandteile abzugrenzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das geplante Vorhaben sieht im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 die Schaffung von Wohnbauflächen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden könnten vor. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Büchen im Rahmen eines interkommunalen Kooperationsvertrages zur Übernahme von Wohneinheiten entsprechenden des landesplanerischen wohnbaulichen Entwicklungspotenzial. Durch die geplante Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes SH wird der Gemeinde steht der Gemeinde Müssen ein neues wohnbauliches Entwicklungspotenzial zur Verfügung. Die östlich des Plangebietes angrenzende Fläche bietet sich hinsichtlich der bestehenden Örtlichkeiten für die weitere Entwicklung der Gemeinde Müssen an. Eine Eingrünung des Plangebietes in östliche Richtung würde somit eine deutliche Separierung zu künftig anschließenden Wohnbauflächen bedeuten. Aus diesem Grund wird auf die Festsetzung einer entsprechenden Eingrünung verzichtet und hingegen im Rahmen der entsprechenden Umsetzung eine Gesamtgestaltung der Außenanlagen vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Mögliche Planungsalternativen werden im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet und entsprechende Aussagen in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die entsprechenden Unterlagen im Rahmen des weiteren Verfahren als Anlage beigefügt. Die Darstellung von Artenlisten erfolgt nur soweit sie für die Ansprechung des Biotoptyps erforderlich ist.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Biotoptypenkartierung ist nach der "Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (2016)" durchzuführen. Für die Bewertung der Knicks und der Grünlandbiotope bitte ich zusätzlich Artenlisten vorzulegen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>5. Knicken gehören zu den prägenden Landschaftselementen Schleswig-Holstein, sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Knicks zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen, § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 LNatSchG. Entlang der Knicks im Plangebiet sind Knickschutzstreifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Breite von 10m vorgesehen, das wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Auf die Festsetzung gleichzeitig als Baufläche ist jedoch zu verzichten.</p> <p>Die Knickstrukturen im Plangebiet, sind mit ihren ökologischen Funktionen zu erhalten. Die Knicks sind deshalb einschließlich eines 5m breiten Knickschutzstreifen in öffentliches Eigentum zu überführen und zu dem Baugrundstück hin abzuführen. Zwischen Baugrenze und Knickwallfuß ist ein Abstand von mind. 12m einzuhalten. Andernfalls können nach meiner Bewertung ggf. Beeinträchtigungen der Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden und es ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dann über einen angemessenen Ausgleich zu entscheiden.</p> <p>Auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz verweise ich entsprechend (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 20.10.2017)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Grundnutzung als Allgemeines Wohngebiet wird im Bereich der Knickschutzstreifen zurück genommen und die entsprechende Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der ausreichend breit bemessenen Abstandsflächen und der Entwicklung von Mietwohnungen und teil-öffentlich gestalteten Grünanlagen ist der Knickschutz auch hier ausreichend gewährleistet.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>In den Knickschutzstreifen ist außerdem die Lagerung von Materialien, Maschinen, Geräten u.ä. sowie ein Befahren (außer zu Pflegezwecken) auszuschließen.</p> <p>Die Planzeichnung sowie die textliche Festsetzung Nummer 5.1 sind zu ergänzen. Ich bitte die Gemeinde jedoch, diese Thematik noch im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans mit mir konkret abzustimmen.</p> <p>6.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 ist eine qualifizierte Bewertung des faunistischen Potenzials erforderlich, zu betrachten sind neben den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse sowie der Haselmaus, im Hinblick auf die Beurteilung des Grünlandes, auch Hauschrecken, Tagfalter und Laufkäfer.</p> <p>Es ist festzustellen, ob artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG von den zu erwartenden Auswirkungen der Planung betroffen sein können.</p> <p>Zu den Anforderungen an eine artenschutzrechtliche Prüfung verweise ich auf die Neufassung 2013 der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.</p> <p>Werden, unabhängig von den ggf. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Maßnahmen, von dem Eingriff gefährdete Tierarten (Rote Listen-Arten) betroffen, so sind zusätzlich geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Knickschutz wird im Bauleitplanverfahren vorbereitet und über Festsetzungen ausreichend geregelt. Die Kontrolle zur Einhaltung obliegt der Gemeinde. Da ohnehin für die Verbreiterung des vorh. Knickdurchbruchs eine Ausnahmegenehmigung vom Eigentümer (hier Vorhabenträger) zu stellen ist, wird hier abschließend über Ausgleich zu entscheiden sein</p> <p>Dem Hinweis wird insofern gefolgt, als dass alle artenschutzrechtlich relevanten Arten, hier Vögel, Fledermäuse und Haselmaus im Umweltbericht gesondert bearbeitet werden. Dieses umfasst auch die Beurteilung hinsichtlich der Verbote nach § 44 BNatSchG. Alle anderen Arten werden in der Eingriffsregelung betrachtet.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Da Dauergrünlandflächen eine hohe Bedeutung als Lebensraum und als Nahrungshabitat für eine Vielzahl von Tierarten besitzen, sind Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung von Grünland) im Verhältnis von 1 zu 1 der betroffenen Fläche erforderlich und entsprechend nachzuweisen.</p> <p>Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz gilt nicht im Zusammenhang mit der Bauleitplanung, weil der Ausgleich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung gesichert wird. Auch vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften der Verlust des Grünlandes in gleichem Umfang auszugleichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich wird im weiteren Verfahren bilanziert und nachgewiesen.</p>
<p>7.</p> <p>Das Plangebiet wird bereits seit vielen Jahren als Grünland genutzt. Solche Böden sind weniger beeinträchtigt und haben eine höhere Bedeutung für den Naturschutz als Ackerflächen und müssen bei der Bemessung des Ausgleichsfaktors entsprechend gewichtet werden. Die in dem Erlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" angegebenen Verhältniszahlen sind Mindestvorgaben. Aus fachlicher Sicht halte ich hier Ausgleichsmaßnahmen im Verhältnis von 1 zu 0,75 für angemessen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich wird im weiteren Verfahren bilanziert und nachgewiesen.</p>
<p>8.</p> <p>Für Anpflanzungen im Plangebiet, insbesondere für die geplante Ergänzung des im südlichen Teil des Geltungsbereichs gelegenen Knicks, sind möglichst standortheimische Laubgehölze zu verwenden. Heimische Gehölze sind Teil des Naturhaushalts und bieten einer Vielzahl von Tieren Nahrung und Lebensraum. Sie stellen typische Elemente unserer Kulturlandschaft dar. Die textliche Festsetzung Nummer 6.1 bitte ich entsprechend zu ändern.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Festsetzung wird redaktionell angepasst.</p>
<p>9.</p> <p>Auf die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" weise ich hin, die Vorschriften sind zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planzeichnung übernommen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Um mit dem Bau weitere Wohnungen nicht gegen ein Ziel der Raumordnung zu verstoßen, hatte die Landesplanung eine interkommunale Vereinbarung, beispielsweise in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, gefordert. Als Voraussetzungen wurden folgende Punkte genannt (siehe dazu Erlass vom 3.1.2018 mit dazu gehörendem Besprechungsergebnis vom 17.10.2017).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bedarf an die aktuell geplanten Wohnungen wird dargelegt. • Die Gemeinde Büchen macht ersichtlich, dass der aktuelle Bedarf an bezahlbarem Wohnraum durch sie nicht abgedeckt werden kann. • Die Eignung der Gemeinde Müssen zur Umsetzung der Planungsabsicht wird begründet. • Der Kooperationszeitraum wird an die Bindungsfrist für den sozialen Wohnungsbau gekoppelt • Die Umsetzung unterliegt einer Evaluierung/Kontrolle. <p>Diese Punkte sind in der Bauleitplanung der Gemeinde Müssen abzarbeiten.</p> <p>Zwar wird an verschiedenen Stellen in der Begründung der geschlossene Kooperationsvertrag genannt, aus hiesiger Sicht sind die Forderungen der Landesplanung in der vorgelegten <u>Bauleitplanung</u> allerdings nicht hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere die Aussagen: "Die Gemeinde Büchen kann der Nachfrage nach preiswertem Wohnraum für Geringverdiener (...) zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund fehlender Flächenpotentiale nicht nachkommen". muss genauer dargelegt werden. Flächenpotentiale sind in der Gemeinde Büchen nach hiesiger Aktenlage durchaus vorhanden.</p> <p>Auch wurden in der Vergangenheit eine Vielzahl von Planungen der Gemeinde Büchen vorgelegt, in denen die Belange zur Schaffung von preiswertem Wohnraum berücksichtigt werden sollen. Die Gemeinde Büchen ist demnach bei der Schaffung von preiswertem Wohnraum aktiv. Das bedeutet nicht, dass der Bedarf trotzdem die Möglichkeiten der Gemeinde Büchen übersteigt. Dies müsste dann aber gesondert und nachvollziehbar dargelegt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen für eine weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Müssen erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens und wird entsprechend in die Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Seitens der Gemeinde Büchen werden die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt und in die Unterlagen des Bebauungsplanes eingebunden.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Auch eine Begründung im Hinblick auf die Eignung der Gemeinde Müssen zur Umsetzung der Planungsabsicht ist bislang - zumindest im Rahmen der Bauleitplanung - nicht ausführlich genug dargelegt.</p> <p>Im Umweltbericht wird in Punkt 1.2 davon ausgegangen, dass keine weiteren wohnbaulichen Entwicklungspotentiale im F-Plan vorhanden sind. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Prüfung alternativer Flächen nicht auf im F-Plan dargestellter Wohnbauflächen begrenzt ist. Vielmehr geht es um Flächen, denen eine Eignung zur wohnbaulichen Entwicklung zugeschrieben werden kann. Neben der jetzt gewählten Fläche gibt es allerdings mindestens eine Fläche in Müssen, die zumindest in der Alternativenprüfung zu berücksichtigen ist. Für die fehlerfreie Darlegung der Planungsentscheidung ist die Prüfung von Alternativen unbedingt erforderlich.</p> <p>Die textliche Festsetzung 3. stellt klar, dass pro Einzelhaus 12 Wohneinheiten zulässig sind. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Gebäudehöhe, zur Geschossigkeit und zur Grundflächenzahl getroffen. In Punkt 2.2.1 der Begründung wird ein Auszug aus dem Kooperationsvertrag zitiert, wonach 24 Wohneinheiten für den sozialen Wohnungsbau entstehen sollen. Um sicher zu stellen, dass tatsächlich nur zwei Einzelhäuser (mit jeweils 12 Wohneinheiten) entstehen können, bitte ich die bislang ungeteilte überbaubare Fläche zu strukturieren und die Baugrenzen so zu schneiden, dass zwei getrennte überbaubare Flächen jeweils die Errichtung nur eines Einzelhauses ermöglichen. Der Wunsch, den Bauherren größtmögliche Freiheit zu gewähren steht nicht im Einklang mit der erforderlichen Begrenzung der Wohneinheiten, die keine Spielräume zur Überschreitung duldet.</p> <p>Vorsorglich weise ich auf folgendes hin: Um den formalen Anforderungen gerecht zu werden bitte ich ergänzend um Aussagen zum Thema "Störfallbetriebe". Mit der Novelle des BauGB 2017 hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, die der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie dienen und den Gefahren von Störfällen Rechnung tragen sollen. Die Gemeinde sollte sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld "Störfallbetrieb" auseinandersetzen und das Ergebnis in der Begründung dokumentieren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Aussagen zur Eignung der Gemeinde Müssen, um den bestehenden Bedarf von kostengünstigem Wohnraum für die Gemeinde Büchen im Rahmen von 24 Wohneinheiten zu erfüllen, wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt eine Alternativenprüfung für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Müssen. Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das bislang festgesetzte Baufenster wird in zwei separate überbaubare Flächen gegliedert und in seiner Dimension entsprechend der künftigen Bebauung reduziert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird in Bezug auf das Thema Störfall redaktionell ergänzt.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>In vielen Fällen wird der <u>kurze Hinweis</u> genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird. Eine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt sollte aber erkennbar stattgefunden haben.</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>M8 eingereicht am: 19.04.2018</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen Abteilung: nicht angegeben Name: Frau Skrzypczinski</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Müssen liegt innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen. Laut Begründungen der o.g. Maßnahmen soll anfallendes Oberflächenwasser von den privaten Grundstücken zur Versickerung gebracht werden, soweit die Bodenverhältnisse es zulassen. Sollte eine Versickerung auf den Grundstücken nachweislich nicht möglich sein, kann an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen werden. Der Gewässerunterhaltungsverband weist darauf hin, dass bei Einleitungen aus den Plan-Gebieten in Verbandsgewässer eine hydraulische Mehrbelastung ausgeschlossen werden muss. Die anfallenden Abflussmengen sind nachzuweisen und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Spitzenabflussmengen darzustellen. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) ist mit dem Verband abzustimmen. Die einzuleitende Abflussmenge sollte den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l (s x ha) nicht überschreiten. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt seitens der Gemeinde Müssen eine Prüfung, ob das anfallende Oberflächenwassers aus dem Plangebiet zusammen mit den Niederschlagsmengen des Bebauungsplanes Nr. 11 in das nordwestlich des aktuellen Plangebietes liegende Grabensystem eingeleitet werden kann. Die Ergebnisse werden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend in den Unterlagen des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Der Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzgl. weiterer Planungsinhalte zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>M9 eingereicht am: 19.04.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Abteilung: nicht angegeben Name: Ingo Bastian</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1003 eingereicht am: 18.04.2018</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): GMSH Abteilung: FG Öffentliches Baurecht Name: Ingo Bastian Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>GMSH AÖR Geschäftsbereich Landesbau Fachgruppe Öffentliches Baurecht bauleitplanung@gmsch.de Dipl. - Ing. Ingo Bastian Org.-Z. 2713.10 Telefon 0431/599-2333 Telefax 0431/599-1294 ingo.bastian@gmsch.de Kiel 16.04.2018</p> <p>Bauleitplanung Online Beteiligung (BOS-SH) vom 16.03.2018 bis zum 23.04.2018 Gemeinde Müssen / RZ - Bebauungsplan Nr. 12 und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße“ Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren, die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen In Vertretung gez. Ingo Bastian GMSH 2713.10</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>M7 eingereicht am: 18.04.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Vodafone Kabel Deutschland GmbH Abteilung: nicht angegeben Name: nicht angegeben</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.03.2018. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>M6 eingereicht am: 16.04.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Schleswig-Holstein Netz Abteilung: nicht angegeben Name: Dorit Dohrendorf</p> <p>Sehr geehrte Frau Wolf, Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten". Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Freundliche Grüße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>M5 eingereicht am: 12.04.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Abteilung: Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Süd Name: Kathrin Goldberg</p> <p>Sehr geehrte Frau Wolf, zu den mir vorgelegten Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissions-schutzes keine Bedenken. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>M4 eingereicht am: 09.04.2018</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: nicht angegeben Name: Kerstin Orłowski Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Frau Wolf, wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Müssen enthalten.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>M3 eingereicht am: 05.04.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Deutsche Telekom Technik GmbH Abteilung: nicht angegeben Name: Claudia Lüdemann Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1002 eingereicht am: 29.03.2018</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Name: Thies Augustin Dokument: Fehlanzeige</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Thies Augustin</p> <p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung 1 Grüner Kamp 15 – 17 24768 Rendsburg Telefon: 04331 – 94 53 172 E-Mail: taugustin@lksh.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>M2 eingereicht am: 26.03.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Stadt Schwarzenbek Abteilung: nicht angegeben Name: nicht angegeben Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Frau Wolf, für die im Auftrag der Gemeinde Müssen erfolgte Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 - Nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße - sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen danke ich. Die Aufstellung bzw. Änderung habe ich zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Schwarzenbek bestehen keine Bedenken, auch Anregungen habe ich nicht vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>1001 eingereicht am: 16.03.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH Abteilung: Leistungssteuerung Name: Nils Dahmen Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir können eine Betroffenheit unserer Belange nicht feststellen, bitten aber um Beteiligung der AUTOKRAFT, die dort die Buslinie 8833 betreibt. Wir weisen darauf hin, dass die Büchener Straße im Falle von Ersatzverkehren für die Regionalbahn ebenfalls von Bussen befahren wird. Mit freundlichen Grüßen Nils Dahmen</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die AUTOKRAFT wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>1000</p> <p>eingereicht am: 15.03.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): LLUR UFB Mölln Abteilung: LLUR UFB Mölln Name: Jan Rehfeldt Dokument: Fehlanzeige</p> <p>Zum oben genannten Bebauungsplan bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, da Waldfläche durch die Planung nicht betroffen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>M1 eingereicht am: 15.01.2018</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abteilung: Landesplanungsbehörde Name: Anne-Katrin Leibauer Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Die Gemeinde Müssen beabsichtigt, in dem Gebiet "nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße" die Errichtung von 24 Sozialwohnungen zur Deckung sowohl des örtlichen Bedarfs als auch des Bedarfs von Nachbargemeinden im Bereich des Amtes Büchen planungsrechtlich abzusichern. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o.g. Bauleitplanungen zunächst wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Müssen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken (Ziff. 2.5.2. LEP 2010). Die Planungsabsicht war Gegenstand eines Planungsgesprächs in meinem Hause am 18.08.2017. Zu den Gesprächsergebnissen im Einzelnen verweise ich auf das beiliegende Protokoll der Besprechung vom 17.10.2017. Insbesondere weise ich auf die darin genannten Voraussetzungen zur Umsetzung der Planung hin, deren Vorliegen im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Müssen darzulegen sind. Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage entsprechend ausgearbeiteter Planunterlagen zurückgestellt. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die überarbeiteten Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 12 werden dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gem. § 4 Abs. 2 BauGB zugeleitet und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>